Rechtsanwalt
Jürgen Möthrath
Fachanwalt für Strafrecht

JM
Compliance & Strafrecht

Vollmacht

In Sachen

w e g e n

wird hiermit **Herrn Rechtsanwalt Jürgen Möthrath** Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,

2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,

3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen,

4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Die umseitigen „Allgemeinen Mandatsbedingungen" des Rechtsanwalts sind Inhalt des Mandatsverhältnisses.

Worms, den _____ _____

Karl-Ulrich-Straße 3, 67547 Worms

Tel.: 06241/93800-0

Rechtsanwalt
Jürgen Möthrath
Fachanwalt für Strafrecht

JM
Compliance & Strafrecht

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Einbeziehung von AGB
Die Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen dem Rechtsanwalt Jürgen Möthrath (nachstehend als Rechtsanwalt bezeichnet) und seinem Auftraggeber (nachstehend als Mandantschaft bezeichnet), welche eine Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten oder eine Beratung zum Gegenstand haben.
Die Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere der Mandantschaft, wird ausgeschlossen. Einer solchen Einbeziehung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
Der Rechtsanwalt behält sich ausdrücklich die Ablehnung eines Mandates, auch nach Unterzeichnung der Vollmacht durch die Mandantschaft, vor. Die Ablehnung durch den Rechtsanwalt hat binnen einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche nach Unterzeichnung der Vollmacht durch die Mandantschaft liegt, gegenüber der Mandantschaft zu erfolgen.

§ 2 Vergütung, Vorschuss
Die Gebühren des Rechtsanwalts berechnen sich nach Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Im Einzelfall kann eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandantschaft getroffen werden. Diese bedarf nach § 4 des RVG der Schriftform.
Der Rechtsanwalt ist befugt, bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlich entstehenden Anwaltsvergütungen und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und die Fortsetzung seiner Tätigkeit von dem Ausgleich dieser Vorschusskostennote abhängig zu machen.
Vergütungsansprüche dürfen von den für die Mandantschaft beim Rechtsanwalt eingehenden Beträgen (Fremdgeld) vor Auszahlung in Abzug gebracht werden.

§ 3 Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
Soll das Mandat über Beratungshilfe abgewickelt werden, so ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung Voraussetzung für den Tätigkeitsbeginn des Rechtsanwalts. Gleiches gilt für die Zahlung des gesetzlichen Eigenanteils in Höhe von 10,00 €.
Soll das Mandat über Prozesskostenhilfe abgewickelt werden, so ist die Vorlage eines entsprechenden vollständig ausgefüllten Prozesskostenhilfeformulars unter Beifügung aller erforderlichen Belege Voraussetzung für den Tätigkeitsbeginn des Rechtsanwalts. Gleiches gilt für die Zahlung eines eventuellen Vorschusses.

§ 4 Verschwiegenheit
Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit im Hinblick auf alle mandatsbezogenen Informationen, welche er von seiner Mandantschaft erhält, verpflichtet.
Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
Mit der Beauftragung erteilt die Mandantschaft dem Rechtsanwalt die Erlaubnis, im Rahmen des Mandatsverhältnisses Dritten gegenüber der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, wobei diese Mitteilung im Rahmen der sachgerechten und ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandates notwendig ist.

§ 5 Haftungsbeschränkung, Verjährung
Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche, verschuldensabhängige Haftung wird auf 100.000,00 € (in Worten: Hunderttausend Euro) pro Schadensfall beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
Etwaige Schadensersatzansprüche der Mandantschaft gegenüber dem Rechtsanwalt verjähren in 2 Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Beendigung des Mandats, es sei denn, die Verjährung tritt nach dem Gesetz bereits früher ein. Für Ansprüche im Sinne des § 309 Nr. 7 BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 6 Rechtsmittel / Rechtsbehelfe
Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln / Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er hierzu einen gesonderten Auftrag erhalten hat und dieser durch den Rechtsanwalt angenommen wurde.

§ 7 Abtretungsbeschränkung
Die der Mandantschaft aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Rechtsanwalts nicht übertrag- oder abtretbar.
Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche der Mandantschaft gegen Gegner, Justizkasse, oder sonstigen, erstattungspflichtigen Dritten, werden an den Rechtsanwalt abgetreten, wenn zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderung gegen die Mandantschaft bestehen. Für diesen Fall ist der Rechtsanwalt auch berechtigt, die Abtretung gegenüber Dritten offen zu legen.
Eingehende Zahlungen werden zunächst auf offene Kosten des Rechtsanwalts, Auslagen und Zinsen angerechnet.

§ 8 Aufrechnungsbeschränkung
Die Mandantschaft ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung des Rechtsanwalts nur dann berechtigt, soweit die Forderung der Mandantschaft schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
Soweit eine Vergütungsvereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, hat die Mandantschaft die Rechtsanwaltsvergütung und Auslagen nach dem RVG zu leisten.

§ 9 Honorarklage
Im Falle der Nichtzahlung der Vergütung der Mandantschaft ist der Rechtsanwalt im Rahmen einer Honorarklage oder eines Mahnverfahrens berechtigt, die hierfür erforderlichen Angaben dem für die Klage oder dem für das Mahnverfahren zuständigen Gericht gegenüber offen zu legen. Gleiches gilt für den in einem solchen Falle von der Mandantschaft beauftragten anderen Anwalt zur Abwehr der Honoraransprüche.

§ 10 Ausstellung von Bestätigungen
Bestätigungen für die Mandantschaft werden nur gegen Zahlung von mindestens 10,00 € (in Worten: Zehn Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgestellt.

§ 11 Aufbewahrung von Mandantenunterlagen
Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung von Handakten richtet sich nach § 50 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BRAO). Originalunterlagen werden mit Mandatsbeendigung herausgegeben. Die Herausgabe der Unterlagen darf der Rechtsanwalt von der vollständigen Begleichung seiner Vergütungsrechnungen - sämtlicher Aufträge der Mandantschaft - abhängig machen. Für eine erneute Bereitstellung der Unterlagen in elektronischer Form wird die Zahlung eines Entgelts in Höhe von 25,00 € (in Worten: Fünfundzwanzig Euro) zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart. Die Bereitstellung von Ausdrucken wird mit einer Aufwandspauschale von 50,00 € (in Worten: Fünfzig Euro) zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart; hinzu kommen bei Ausdrucken die Kosten für Fotokopien gemäß dem RVG.

§ 12 Kostentragung von außergerichtlichen Kosten und im Arbeitsrecht
Der Rechtsanwalt weist die Mandantschaft darauf hin, dass außergerichtlich gegen den Gegner, sofern dieser sich noch nicht in Verzug befindet, gegebenenfalls kein Kostenerstattungsanspruch besteht.
Gleiches gilt für die Vertretung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, sollte dieses im Ermittlungsverfahren bzw. Vorverfahren eingestellt werden, oder eine Einstellung nach einer prozessualen Vorschrift erfolgen, die keine Kostenerstattung durch z.B. die Staatskasse vorsieht.
Dies gilt auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz, wo eine Kostenerstattung durch den Gegner, auch für den Fall des Obsiegens, nicht vorgesehen ist. Die Mandantschaft hat dort ihren Rechtsanwalt selbst zu bezahlen, es sei denn, dass deren Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist.

§ 13 Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherer
Die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer der Mandantschaft ist ein gesonderter Auftrag, der mit der Vergütung in der Sache selbst nicht abgegolten ist.

§ 14 E-Mail-Verkehr
Die Mandantschaft erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der E-Mail-Verkehr zwischen ihr und dem Rechtsanwalt grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt. Eine Verschlüsselung der Nachrichten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Mandantschaft hin. In einem derartigen Fall erfolgt der verschlüsselte Datenaustausch mit dem von dem Rechtsanwalt verwendeten Verschlüsselungsprogramm. Einzelheiten hierzu gibt der Rechtsanwalt der Mandantschaft im Bedarfsfalle bekannt.

§ 15 Nebenabreden, Schriftform, salvatorische Klausel
Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Nebenabreden oder Änderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte das Regelungsverhältnis eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
Der Erfüllungsort und Gerichtsstand richtet sich bei Verbrauchern (§ 13 BGB) nach dem Gesetz. Soweit der Mandant Unternehmer (§ 14 BGB) ist, gilt für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen, mit dem Mandatsverhältnis in Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, einschließlich an den Rechtsanwalt zum Einzug gegebener Schecks und Wechsel, der Kanzleisitz des Rechtsanwalts, an dem das Mandatsverhältnis begründet wurde, als vereinbart. Alle Mandate unterliegen ausschließlich Deutschem Recht.

Karl-Ulrich-Straße 3, 67547 Worms

Tel.: 06241/93800-0